

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3292

vom 20. November 1962

gb

Der Gemeinderat von Pratteln hat am 21. November 1961 gestützt auf § 6 Abs. 1 lit. a des kantonalen Normalbaureglementes für das Baulandumlegungsgebiet "Dumphalden" einen endgültigen Bau- und Strassenlinienplan aufgestellt.

Der Plan ist nach ordnungsgemässer Publikation in der Zeit vom 23. Februar bis 26. März 1962 öffentlich aufgelegt worden. Einsprachen sind keine eingegangen. Mit Schreiben vom 11. Juli 1962 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur.

In Beachtung von § 61 des kantonalen Baugesetzes hat der Regierungsrat am 7. September 1943 ein Normalbaureglement aufgestellt, welches im Sinne von § 58 des gleichen Gesetzes den Gemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Baureglemente als Grundlage dienen soll. Am 3. Januar 1945 hat er sodann in Auslegung von § 62 des Baugesetzes eine Bekanntmachung erlassen betreffend die Aufstellung von Baureglementen in den Gemeinden. Nach dieser haben bis zum Erlass eines dem kantonalen Baugesetz angepassten Gemeindebaureglementes die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes Gültigkeit, soweit die Bestimmungen der vorhandenen Reglemente Lücken aufweisen oder dem Gesetz widersprechen. Für die Gemeinde Pratteln muss für die Beurteilung des zur Genehmigung unterbreiteten Planes diese Regelung zur Anwendung kommen, denn sie besitzt lediglich ein altes, lückenhaftes Baureglement.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeerlasses folgendes ergeben:

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 572 vom 28. Februar 1961 für das Gebiet der Baulandumlegung "Dumphalden" einen generellen Bau- und Strassenlinienplan genehmigt hat. Da sich der zur Genehmigung unterbreitete endgültige Plan auf den generellen stützt und inbezug auf die Linienführung der einzelnen Strassenzüge keine wesentlichen Abweichungen vorhanden sind, musste er gestützt auf § 6 Abs. 1 lit. a des kantonalen Normalbaureglementes nicht mehr der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Mit der Durchführung der 30-tägigen Planaufgabe, die ordnungsgemäss bekanntgegeben worden ist, sind die formellen Verfahrensvorschriften für die Aufstellung und die Genehmigung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Bau- und Strassenlinienabstände die Vorschriften von § 11 des kantonalen Normalbaureglementes bei den für die Genehmigung in Betracht fallenden Strassen eingehalten sind. Längen- und Querprofile sind hingegen keine zur Genehmigung eingereicht worden.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der vom Gemeinderat von Pratteln am 21. November 1961 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Dumphalden" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 52/eB3/14/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Weg-

leitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26
vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln (2),
an die Bauverwaltung Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Edmünd